



Massen-Niederlausitz, den 01. November 2011

20. Jahrgang 2011

Ausgabe Nr. **10**

Amtliche Bekanntmachungen

Erneute öffentliche Auslegung zur 7. Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes „Gewerbe- und Industriepark Massen“ (4. Entwurf) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der 4. Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe und Industriepark Massen“ (Lage des B-Plangebietes und Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) – verkürzt auf zwei Wochen – erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel/Zwecke:

Mit dem 4. Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes werden u.a. nachfolgend aufgeführte Änderungen/Ergänzungen vorgenommen:

- die im östlichen Bereich als Begrenzung des Gewerbegebietes (GI 13) festgesetzten öffentlichen Grünflächen, ö. GF 7.1, und ö. GF 8 sowie die Grünfläche zwischen den Baugebieten GI 5 / GI 13 und GI 6 / GI 13 werden nunmehr als private Grünflächen ausgewiesen.
- der im Plan als östliche Begrenzung des Baugebietes GI 13 bzw. zwischen den Baugebieten GI 5 / GI 13 und GI 6 / GI 13 dargestellte Wall soll eine Mindesthöhe von 8 m über den natürlich anstehenden Boden erreichen und darf 9 m nicht überschreiten.



Lage des Bebauungsplangebietes mit Geltungsbereich und Erweiterungsflächen

Umweltbezogene Informationen: Neben dem Umweltbericht und zwei Gutachten zum Artenschutz und zu Altlasten können umweltbezogene Behördenstellungen, u.a. vom Landesumweltamt Brandenburg, vom Landkreis Elbe-Elster einschließlich der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde sowie die Stellungnahme der unteren Forstbehörde eingesehen werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Zeit: Dienstag, 15. November bis einschließlich
Mittwoch, 30. November 2011**

Montag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Dienstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr,
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr,
Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

Ort: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
– Bürgerservice/Eingangsbereich –
OT Massen, Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz

Massen-Niederlausitz, den 18.10.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2010 i. V.m. §§ 3 u. 28 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am 22.09.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 265 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 377 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 319 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2009 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 30.09.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 30.09.2011

Gottfried Richter
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab 01.01.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf am 10.03.2011 die nachfolgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer seinen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im übrigen am 01.07. des Jahres fällig. Die Steuer kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist

die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Absatz 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	25,00 Euro
b) für den zweiten Hund	75,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	75,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	500,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde gelten:
 - Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biß geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auszugehen, solange nicht der Hundehalter im Einzelfall dem Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

American Pitbull Terrier
 American Staffordshire Terrier
 Bullterrier
 Staffordshire Bullterrier
 Tosa Inu

- (3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Absatz 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 7 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 8 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 7 Absatz 2 sowie § 8 finden für gefährliche Hunde i. S. d. § 5 Absatz 2 keine Anwendung.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Ordnungsamt dem Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 zu ermäßigen für,

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) Hunde, die von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagd ausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten werden (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und nachweislich jagdlich verwendet werden,
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet

werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablehnung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 9

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Absatz 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Nach Beendigung der Hundehaltung oder nach Entfallen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder nach Wegzug des Hundehalters ist der Hund innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzumelden.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 10

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 9 Absatz 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Ge-

meinde zurückzugeben.

§ 11

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (...i. V. m. § 93 AO und § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG).

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Das Steuergeheimnis nach § 30 AO ist von jedem Amtsträger zu wahren.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung und zur Erfüllung der mit der Steuererhebung verbundenen Aufgaben kann das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten beim örtlichen Tierschutzverein, bei der Kreisordnungsbehörde und der Polizei erheben und verwenden. Die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung über die Amtshilfe und die Datenübermittlungsgrundsätze nach § 41 PolG sind zu beachten. Des weiteren dürfen durch Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgewordene Daten verarbeitet werden. Hier sind die Anforderungen des § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen; die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs das Amt Kleine Elster (Niederlausitz). Eine Weiterverarbeitung dieser von den genannten Stellen übermittelten Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung ist zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 9 Absatz 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 9 Absatz 3 die Person, an die der Hund abgegeben wird, nicht angibt,
 - d) entgegen § 10 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen, oder
 - e) entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können gemäß § 15 Abs. 3

KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 10.03.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 10.03.2011

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 12.10.2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 07/2011-01

Überschneidungsgebietssatzung für die Grundschulen Massen-Niederlausitz und Sallgast des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Zeitraum des Schulentwicklungsplanes 2012 – 2017 mit dem Inhalt der Schülerlenkung schuljahresbezogen

Der Amtsausschuss beschließt die Überschneidungsgebietssatzung.

Beschluss-Nr.: 07/2011-02

Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses.

Beschluss-Nr.: 07/2011-03

Zustimmung des in der Gesellschafterversammlung am 11.07.2011 gefassten Beschlusses Nr. 4 über die Entlastung des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH für das Geschäftsjahr 2010.

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung zur Entlastung des Geschäftsführers.

Beschluss-Nr.: 07/2011-04

Zustimmung des in der Gesellschafterversammlung am 11.07.2011 gefassten Beschluss Nr. 5 über die Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2010

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung zur Entlastung des Aufsichtsrates.

Beschluss-Nr.: 07/2011-05

Zustimmung des in der Gesellschafterversammlung am 11.07.2011 gefassten Beschlusses Nr. 3 über die Ergebnisverwendung für das Jahr 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung über die Ergebnisverwendung.

Beschluss-Nr.: 07/2011-06

Bestimmung eines weiteren Stellvertreters des Amtsdirektors nach dem stellvertretenden Amtsdirektor.

Der Amtsausschuss beschließt Herrn Weißenborn als weiten Stellvertreter des Amtsdirektors.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2011 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 06 / 2011-01

Beschluss zur Rückabwicklung Kaufvertrag UR-Nr. 238/2008

Die Gemeindevertretung beschließt die Rückabwicklung.

Beschluss-Nr. 06 / 2011-02

Beschluss 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Sallgast vom 15.02.2006

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungssatzung

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 8. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 16.11.2011, 19.00 Uhr

im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 12.10.2011 und Bestätigung
4. Durchführung des Abwägungsverfahrens zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) + Beschlussfassung
5. Feststellungsbeschluss zum 2. Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
6. 1. Lesung Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Beschluss zur Aufhebung der Mitgliedschaft des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Zweckverband Lausitzer Seenland - 04/2009-02
8. Festlegung des Zuschusses für den Jugendkoordinator 2012 durch das Amt
9. Vorstellung Internetseite
10. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
11. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 12.10.2011 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Tischer
Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 05. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,

am Dienstag, dem 08.11.2011, 16:30 Uhr,

in der Kleinen Grundschule Sallgast, Schulstraße 2, OT Sallgast

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 04.10.2011
2. Besichtigung der Horträume

3. Schulentwicklung
- Diskussion weiterer Maßnahmen zur Stabilisierung der Zahl der Einschüler (Inklusion)
4. Informationen / Sonstiges

gez. *Hartmut Göllnitz*
Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 17.11.2011, 19:00 Uhr,
im OT Schacksdorf im Gemeinderaum, Dorfstraße 17

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 22.09.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Lesung und Beschluss 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf für die Ortsteile Lieskau, Lichterfeld und Schacksdorf vom 16.02.2006
5. Beschluss überplanmäßiger Aufwand beim Produktkonto 11102.521100 Liegenschaft Forststraße 1 - Unterhaltung Grundstücke
6. Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in den Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg
7. Lesung Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren und Beschlussfassung
8. Information der Verbandsvertreter
9. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
10. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 09.06.2011 und Bestätigung
2. Beschluss über Erlass der Grundsteuer B gemäß § 32 Abs. 1 Grundsteuergesetz
3. Ergänzung zum Betreibervertrag F60
4. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
5. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 8. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz,
am Montag, dem 07. November 2011, 19:00 Uhr,
in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21 (ESC),
Bürgersaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Niederschriftskontrolle vom 05.09.2011 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der PILZ GmbH
5. Beschluss über die Ergebnisverwendung 2010 der PILZ GmbH
6. Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführers der PILZ GmbH für das Jahr 2010
7. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 95/12
8. Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage in der Gemarkung Gröbitz Flur 2, Flurstücke 117/1, 120/3 und 119/1
9. Lesung und Beschluss 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalentsorgungssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 04.07.2011
10. Lesung Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und Winterwartung und die Erhebung von entsprechenden Gebühren + Beschlussfassung
11. Lesung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen und Beschlussfassung
12. Diskussion Beitritt zum WAC Calau für den OT Babben
13. Beschlussaufhebung der Wohnbauförderrichtlinie Beschluss-Nr. 05/2011-08
14. Lesung und Beschluss der Wohnbauförderrichtlinie
15. Information der Verbandsvertreter
16. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
17. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 05.09.2011 und Bestätigung
2. Grundsatzentscheidung Grundstücksverkauf in der Gemarkung Tanneberg Flur 1, Flurstück 157/2
3. Diskussion Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) Gasversorgung OT Massen
4. Verteilung von Zuschüssen an Vereine
5. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

W. Klähr

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Gemeinde Massen-Niederlausitz

am Dienstag, dem 15. November 2011 um 16:00 Uhr

im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2012
2. Anfragen Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. *M. Schifflner*

Vorsitzender des Ausschusses

Mieter gesucht!

Gaststätte „Kleine Elster Schänke“ in Lindthal, Dorfstraße 24 a, ab 01.01.2012 zu vermieten.

Die Gaststätte liegt in ländlicher Idylle umgeben von Kiefernwäldern.

Objektbeschreibung:

- Gastraum für ca. 30 Personen mit eingebautem Tresen und kleiner Küche
- überdachter Biergarten

Interessenten wenden sich bitte an:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Frau Töpfer
Tel.: 03531/782-45

Gemeinde Sallgast Amtsblattverteilung

Die Gemeinde Sallgast sucht ab dem

01. Januar 2012

ein Bürger, der die Amtsblätter des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) in der Gemeinde Sallgast mit den Wohnsiedlungen Poley, Henriette und Klingmühl gegen Zahlung der üblichen Entgelte austragen möchte.

Interessierte Bürger melden sich bitte bis spätestens **15.12.2011** bei Frau Erpel schriftlich oder unter der Telefon-Nr.: 03531-78222.

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.

Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentz und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222
Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.

Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen